

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfach über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 3; 35; 43 Abs. 2; 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Stadt Wolfach folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfach über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.10.2020, welche private Feiern in angemieteten Räumlichkeiten auf nicht mehr als 50 Personen und private Feiern in rein privaten Räumlichkeiten auf nicht mehr als 25 Personen begrenzt, **wird mit Wirkung zum 19.10.2020 widerrufen.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Im Hinblick auf die kontaktreduzierenden Maßnahmen auf Grund des Aufkommens von SARS-CoV-2 Infektionen in Baden-Württemberg ist am 19.10.2020 die fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung in Kraft getreten und gilt unmittelbar.

Durch Art. 1, Ziffern 2 und 3 dieser Änderungsverordnung wird die bestehende Allgemeinverfügung der Stadt Wolfach hinsichtlich der zulässigen Personenzahlen bei Ansammlungen und Veranstaltungen durch höherrangiges Recht ersetzt und ist daher rückwirkend zum 19.10.2020, 00:00 Uhr, zu widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung wird am 19.10.2020 im Wege der Notverkündung nach § 1 Abs. 5 DVO GemO auf der Internetseite der Stadt Wolfach unter www.wolfach.de öffentlich bekannt gemacht. Sie findet gemäß § 49 Abs. 4 LVwVfG rückwirkend ab dem 19.10.2020 Anwendung. Damit wird die Allgemeinverfügung vom 09.10.2020 ab dem 19.10.2020 unwirksam.

Wolfach, 19.10.2020



Thomas Geppert
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Wolfach, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.